

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Beitrag an die Erstellungskosten neuer Kadettengewehre Modell 1897.

(Vom 26. November 1897.)

Tit.

Nachdem bereits im Jahre 1893 der Vorrat an Kadettengewehren Modell 1870 erschöpft war und von verschiedenen Seiten die Erstellung eines neuen dem Repetiergewehr Modell 1889 oder dem Repetierkarabiner in der Konstruktion entsprechenden Kadettengewehres angeregt worden war, sah sich unser Militärdepartement am 6. April 1895 veranlaßt, unter dem Präsidium des damaligen Oberinstructors der Infanterie, Herrn Oberst Rudolf, eine Kommission von 11 Mitgliedern zu bestellen, zur Prüfung der Frage, ob auf die Erstellung eines neuen Kadettengewehres eingetreten und eventuell welches Modell zur Einführung vorgeschlagen werden solle.

Unterm 19. April und im Monat Mai 1895 wurde sodann dem Militärdepartemente durch Vermittlung der Aufsichtskommission für die Turn- und Waffenübungen der Stadt Winterthur eine gedruckte und von 24 Erziehungsbehörden und Kadettenkommissionen unterzeichnete Eingabe eingereicht, welche in einläßlicher Begründung des Wertes der Waffen- und Schießübungen der Kadettencorps die Festsetzung einer neuen Ordonnanz für das Kadettengewehr und die Unterstützung der Anschaffung neuer Kadettengewehre durch Bundesbeiträge befürwortete.

Schon früher hatte ein Gesuch der schweizerischen Induſtriegeſellſchaft in Neuhausen um Vornahme von Verſuchen zur Erſtellung einer geeigneten Patrone für ein von ihr konstruiertes Kadettengewehr mit Karabinerverſchluß, ſowie eine Anfrage der Kadettenkommiſſion Baden, ob den Kadettencorps auch für die Schießübungen mit einem neuen kleinkalibrigen Kadettengewehr der Bundesbeitrag ausgerichtet werde, zu einſchlägigen Unterſuchungen ſeitens der Organe des Militärdepartements Veranlaſſung gegeben.

Im Laufe des Jahres 1896 fanden ſodann Verſuche mit verſchiedenen Modellen von Kadettengewehren ſtatt, und es trat die Kommiſſion am 21. November gleichen Jahres zur Beratung der Kadettengewehrfrage in Bern zuſammen.

Auf Grund der von der Kommiſſion gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beſchlüſſe erſtellte die eidgenöſſiſche Waffenfabrik zwei weitere Modelle, Kaliber 7,5 mm. Einlader mit Verſchluß nach Gewehrmodell 1889/96, von denen Modell 2 allen von der Kommiſſion geſtellten Anforderungen entſprach und in der Folge zur Annahme empfohlen wurde.

Die Kommiſſion hat die ihr vorgelegte Frage, ob ein neues Kadettengewehr zu erſtellen ſei, einſtimmig bejaht und zugleich das von ihr vorgeschlagene Modell auch für den Gebrauch beim militäriſchen Vorunterricht als geeignet erklärt.

Nachdem wir ſchon im Jahre 1871 eine Ordonnanz für ein Kadettengewehr nach dem Vetterlimodell 1869 feſtgeſtellt und im fernern im Jahre 1887 ein Regulativ für die Schießübungen der Kadettencorps erlaſſen hatten, in welchem der Gebrauch des Kadettengewehres für die Schießübungen der jüngern Kadetten förmlich vorgeschrieben iſt, verlangte es die einfache Konſequenz, daß, nachdem die vorhandenen Vetterli-Kadettengewehre aufgebraucht oder unbrauchbar geworden ſind, für den Erſatz derſelben durch ein neues, der Konſtruktion der jetzigen Ordonnanzwaffe entſprechendes Kadettengewehr Vorſorge getroffen werde. Ein Nichteintreten auf die Wünſche kantonaler Erziehungsbehörden und der Kadettenkommiſſionen hätte zur Folge gehabt, daß von verſchiedenen Kadettencorps Kadettengewehre nach eigener Wahl, nach Karabiner-, Martini- oder einem andern System, die voraussichtlich billiger als ein der beſtehenden Ordonnanz angepaßtes Kadettengewehr zu bekommen ſind, beſchafft würden, was der Bund nicht verhindern könnte. Eine derartige Zersplitterung zu verhüten, liegt aber im Intereſſe des Bundes, dem es nicht gleichgültig ſein kann, wenn die Jungmannſchaft ſich mit einer von der Ordonnanz abweichenden Waffe auf den spätern Wehrdienſt vorbereitet. Die Kommiſſion war zum Teil aus Mitglieðern zuſammengeſetzt, welche

über den Wert und die Bedeutung der Corps junger Kadetten und über den Nutzen ihrer Schießübungen nicht die optimistische Anschauung haben, wie sie von den Anhängern dieser Institution geteilt wird. Wenn dennoch die Kommission sich einstimmig für die Erstellung eines Ordonnanzkadettengewehres ausgesprochen hat, so geschah es, weil damit Übereinstimmung zwischen Ordonnanzwaffe und Kadettengewehr erzielt, weil ferner ein Stock neuer auch als Kriegswaffe tauglicher Gewehre gewonnen wird und weil das gleiche Gewehr wenigstens für die jüngeren Klassen des Vorunterrichtes ebenfalls dienen kann.

Die Kommission war daher sowohl aus diesem, als aus den in der Eingabe kantonaler Erziehungsbehörden und Kadettenkommissionen vom März 1895 enthaltenen Gründen der Meinung, daß der Bund einen Teil an die Erstellungskosten der von den Kadetten-corps verlangten Kadettengewehre leisten sollte. Sie beantragte den Bundesbeitrag mit 40 % der Erstellungskosten zu bemessen, womit der Anteil des Bundes per Gewehr, das auf Fr. 73 zu stehen kommt, Fr. 29.20 oder rund Fr. 30 betragen würde, während ein Beitrag von Fr. 43 den Kantonen, beziehungsweise den Gemeinden, welche Kadettengewehre beziehen, aufiele, also ungefähr der gleiche Betrag, den sie für das Vetterli-Einladerkadettengewehr zu bezahlen hatten.

Der Bestand der Kadetten-corps in der Schweiz betrug im Jahre 1896 cirka 5700 Schüler, angenommen es werden davon 4000 mit Gewehren ausgerüstet, so würde der Beitrag des Bundes sich auf Fr. 120,000 belaufen.

In Würdigung der vorstehend näher ausgeführten Gründe haben wir bereits unterm 2. Februar dieses Jahres beschlossen:

1. es sei das von der Kommission vorgeschlagene Kadettengewehr, Einlader von 110 cm. Totallänge, Kaliber 7,5 mm., Verschuß nach Gewehrmodell 1889/96, gemäß vorgelegtem Modell, grundsätzlich als Ordonnanz für die neu zu erstellenden Kadettengewehre bestimmt;
2. der Bundesversammlung mit besonderer Botschaft zu beantragen, es seien 40 % oder rund Fr. 30 per Gewehr der Erstellungskosten der Gewehre, welche von den Kantonen und den Gemeinden für die Kadetten-corps bestellt werden, vom Bunde zu übernehmen, in der Meinung, daß die hierfür erforderliche Summe von cirka Fr. 120,000 auf mehrere Jahre verteilt und pro 1898 erstmals Fr. 60,000 in das Budget aufgenommen werden.

In weiterer Ausführung obigen Beschlusses erlauben wir uns, den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses den hohen

eidgenössischen Räten zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. November 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Beitrag des Bundes an die Erstellungskosten neuer Kadettengewehre, Modell 1897.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht
einer Botschaft des Bundesrates, vom 26. November 1897,
beschließt:

Art. 1. Der Bund übernimmt von den Erstellungskosten neuer Kadettengewehre, Modell 1897, welche von den Kantonen und den Gemeinden für die Kadettencorps bezogen werden, 40 % oder rund Fr. 30 per Gewehr.

Art. 2. An die daherigen Kosten, welche im ganzen auf Fr. 120,000 veranschlagt sind, wird für das Jahr 1898 ein Kredit von Fr. 60,000 bewilligt.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Beitrag an die Erstellungskosten neuer Kadettengewehre Modell 1897. (Vom 26. November 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1897
Date	
Data	
Seite	1021-1025
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 088

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.